

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 96 (2018)
Heft: 11

Artikel: AHV : wie steht meine Ehefrau nach meinem Tod finanziell da?
Autor: Renggli, Fiona
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1087797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie steht meine Ehefrau nach meinem Tod finanziell da?

Zurzeit erhalten meine Frau und ich aus der AHV zusammen den Maximalrentenbetrag für ein Ehepaar. Mir geht es gesundheitlich nicht mehr so gut und ich bin auch nicht mehr der Jüngste. Ich mache mir deshalb Gedanken, wie meine Frau in meinem Todesfall finanziell dastehen wird. Können Sie mir Auskunft geben, wie hoch die Witwenrente sein wird? Und welche Möglich-

keiten es noch gibt, um sie zusätzlich abzusichern?

Aus der ersten Säule kann immer nur eine Rente ausbezahlt werden, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen für mehrere Leistungen erfüllt wären. Verwitwet also eine Person, die bereits eine Altersrente bezieht, kann entweder weiterhin die Altersrente oder eine Hinterlassenenrente zur Auszahlung kommen.

Nach dem Tod eines Ehegatten berechnet die Ausgleichskasse – sobald sie

davon Kenntnis hat – die Altersrente des überlebenden Ehegatten automatisch neu. Dabei wird einerseits die Plafonierung aufgeboben, welche bis dahin notwendig war, um die Renten zu kürzen, damit ein Ehepaar das gesetzliche Maximum nicht übersteigt. Da nur noch eine Altersrente zur Auszahlung kommt, entfällt diese. Ebenfalls wird ein Verwitwetenzuschlag von 20 Prozent bis zum Maximalbetrag der entsprechenden Rentenskala hinzugerechnet. Dieser Zuschlag kann immer dann berücksich-

INSERAT



WIR PRÜFEN SIE AUF HERZ UND KNOCHEN

Careum Auditorium
Pestalozzistrasse 11, Zürich
beim Universitätsspital
Tram 5+6, Haltestelle Platte

20. / 21. Oktober 2018
Samstag: 09.30 bis 18.00 Uhr
Sonntag: 09.30 bis 16.00 Uhr

Tests durch medizinisches Personal
● Osteoporose-Risiko ● Kalziumbilanz
● Herzkreislauf ● Cholesterin
● Gleichgewicht

Eintritt frei, ohne Anmeldung

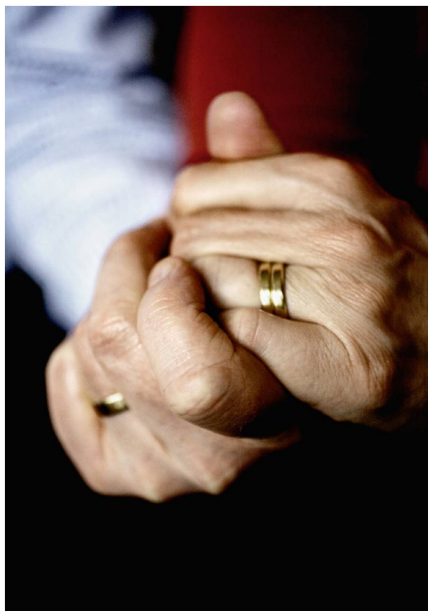
Mehr Infos:
www.osteoswiss.ch

OsteoSwiss

Partner:

AMGEN
eit Health
Schweizerische Herzziftung

Weitere Veranstaltungen zum Thema Osteoporose (Beginn jeweils 18 Uhr) Anmeldung erwünscht auf www.osteoswiss.ch	Basel 8. Oktober 2018 Hörsaal 2, Hebelstrasse 20, Universitätsspital Basel, Basel	St. Gallen 6. November 2018 Haus 39, Rorschacherstrasse 226 (zwei Haltestellen vom Kantons- spital stadtauswärts), St. Gallen	Bern 22. November 2018 Kongresszentrum Allresto, Effingerstrasse 20 (grosser Saal), Bern
---	---	---	--



tigt werden, wenn der Zivilstand des Rentenbezügers respektive der Rentenbezügerin «verwitwet» lautet.

Dieser Zuschlag muss nicht speziell angemeldet werden, die Ausgleichskasse prüft den Anspruch von sich aus. Im Rahmen dieser Prüfung wird ebenfalls eine Vergleichsrechnung erstellt. Dabei wird verglichen, ob die unplafonierte Altersrente mit Verwit-

wetenzuschlag höher als die Hinterlassenenrente ist, also in Ihrem Fall die Witwenrente für Ihre Ehefrau.

Die Witwenrente Ihrer Ehefrau würde 80 Prozent Ihrer unplafonierten Altersrente betragen. Da die Witwen- und Witwerrenten maximal 80 Prozent der entsprechenden Altersrente betragen, ist in den meisten Fällen die um den Verwitwetenzuschlag erhöhte Altersrente höher und kommt somit zur Auszahlung.

Aufgrund der Tatsache, dass mir die detaillierten Berechnungsgrundlagen Ihrer beiden Renten fehlen, kann ich leider keine verlässlichen Angaben zum zu erwartenden Rentenbetrag machen. Sie können jedoch anhand Ihres aktuellen Rentenbetrages den Zuschlag selbstständig hinzuaddieren, oder Sie kontaktieren Ihre zuständige Aus-

gleichskasse direkt. Oftmals kann man Ihnen dort schnell und unkompliziert Auskunft geben. Für den Fall, dass Sie noch weitere Informationen wünschen, könnten mittels einer kostenlosen Vorausberechnung auch noch weitere Szenarien berechnet werden.

Die erste Säule kennt leider keine weiteren Möglichkeiten, seinen Ehepartner im Todesfall zusätzlich abzusichern. Sollten Sie dies wünschen, werden Sie bei der Versicherung oder Bank Ihres Vertrauens im Rahmen der dritten Säule sicherlich gut beraten. *



● **Fiona Renggli**
Fachfrau AHV-Renten.

© plainpicture, zVg

INSERAT

Jetzt erhältlich in
Ihrer **Filiale** und auf
postshop.ch



**BRIEFE MIT
JASSKARTEN
FRANKIEREN
BRIEFMARKEN
SCHWEIZER JASS**

DIE POST 